



VKKK®

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.
Büro: Franz-Josef-Strauß-Allee 17, 93053 Regensburg

Kostümclub SciFi - Narische
Herr Steven Windstoßer
Birkenweg 13
84061 Ergoldsbach

Franz-Josef-Strauß-Allee 17
93053 Regensburg
Telefon: 0941 / 29 90 75
Telefax: 0941 / 29 90 76
E-Mail: info@vkkk-ostbayern.de

Sparkasse Regensburg
IBAN DE49 7505 0000 0051 1046 36
Volksbank Regensburg eG
IBAN DE59 7509 0000 0000 0500 40

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

VKKK Ostbayern e.V.
Franz-Josef-Strauß-Allee 17
93053 Regensburg

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden (Vor- und Zuname, Straße, PLZ, Ort)

Kostümclub SciFi - Narische
Birkenweg 13, 84061 Ergoldsbach

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

5600,00 EURO

- in Buchstaben -

fünftausendsechshundert

Tag der Zuwendung:

19.08.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, des öffentlichen Gesundheitswesens, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO, der Jugendhilfe, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO, und der Förderung Behinderter, § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheides des Finanzamtes Regensburg, Steuernummer 244/147/80454, vom 28.12.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Regensburg, Steuernummer 244/147/80454 mit Bescheid vom 28.12.2022 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, das öffentliche Gesundheitswesen, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO, die Jugendhilfe, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO sowie die Fürsorge für Behinderte, § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, des öffentlichen Gesundheitswesens, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO, der Jugendhilfe, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO sowie zur Förderung der Fürsorge für Behinderte, § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, verwendet wird.

Regensburg, 20.08.2024


Unterschrift des Zuwendungsempfängers

1. Ausfertigung
Ifd. Nr.: 20726 / 2024

VKKK®

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).